

Satzung Beethovenchor Ludwigshafen

§ 1 Der Chor

1. Zwecke und Ziele

Der Beethovenchor ist der Oratorienchor der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Die Aufgabe des Beethovenchors besteht in der Pflege chorischer Musik im Allgemeinen und der Aufführung größerer Werke im Besonderen. Der Chor steht darüber hinaus soweit möglich für Projekte des Theaters im Pfalzbau und der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung.

2. Chorprobe

Die Chorprobe findet in der Regel mittwochs von 19:45 bis 22:00 Uhr statt. Während der Chorprobe wird von jedem Mitglied ein hohes Maß an geistiger Konzentration erwartet.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Grundsätzlich kann jede Person durch Unterzeichnung des ausgefüllten Aufnahmeantrags Mitglied werden. Allerdings werden angemessene stimmliche Fähigkeiten sowie, sofern erforderlich, eine Bereitschaft zur eigenständigen Einübung der Stücke vorausgesetzt. Die Überprüfung der stimmlichen Eignung bleibt jederzeit vorbehalten.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an allen Chorproben teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich im Vorfeld zu entschuldigen.

Versäumt ein Mitglied mehr als ein Viertel der Proben zur Einstudierung eines Werks, entscheidet die Chorleitung über dessen Teilnahme an den Konzerten. Dies gilt auch, wenn Zweifel bestehen, ob die für eine Mitwirkung erforderliche musikalische Qualität erreicht wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die notwendigen Noten sofern erforderlich auf eigene Kosten zu beschaffen.

3. Aktive und passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

Mitglieder, die mehr als ein Jahr nicht mitsingen, werden automatisch zu passiven Mitgliedern. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt in Chorversammlungen und erhalten auch keine vergünstigten Karten für Konzerte des Chores.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit sofortiger Wirkung beendet

- durch Mitteilung in Textform an ein Mitglied des Chorvorstands,
- durch Tod des Mitglieds,
- sofern ein Mitglied unbegründet mehr als ein halbes Jahr nicht mehr an Chorproben teilnimmt oder
- durch Ausschluss durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied die ordnungsgemäße Durchführung der Chorproben wiederholt stört oder wenn es hinreichende Anhaltspunkte gibt, dass das Mitglied nicht die Gewähr für ein jederzeitiges Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung bietet.

§ 3 Organe des Chores

1. Vorstand

Die Geschäfte des Chores werden vom Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus der Chorleitung, einem Vorsitz, einer Geschäftsführung, einer Schriftführung und bis zu vier Beisitzenden.

a) Chorleitung

Die Chorleitung ist insbesondere verantwortlich für die Auswahl der Stücke, die Durchführung der Proben sowie die Planung der Konzerte. Sie wird nach Zustimmung der Stadt Ludwigshafen in einer Chorversammlung durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und erhält einen Vertrag mit der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

b) Sonstige Vorstandsmitglieder

Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie werden von den Mitgliedern in einer Chorversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, entscheidet der Vorstand, ob eine Neuwahl in einer außerordentlichen Chorversammlung notwendig ist, oder ob die Aufgaben des ausgeschiedenen

Mitglieds bis zur nächsten regulären Wahl von den anderen Vorstandsmitgliedern oder einem anderen Chormitglied kommissarisch durchgeführt werden können.

i. Vorsitz

Der Vorsitz vertritt unter anderem den Chor in der Öffentlichkeit, beruft und leitet Vorstandssitzungen sowie Chorversammlungen.

ii. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung unterstützt und vertritt den Vorsitz.

iii. Schriftführung

Die Schriftführung führt das Mitgliederverzeichnis, verfasst die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Chorversammlungen und erledigt die Chorkommunikation und -information.

iv. Beisitzende

Die Beisitzenden unterstützen bei anfallenden Aufgaben, die jeweils individuell vereinbart werden.

2. Stimmführung

Der Vorstand bestimmt pro Stimme eine Stimmführung. Diese führt Anwesenheitslisten, hält den Kontakt zu ihrer Stimmgruppe und weist häufig säumige Mitglieder rechtzeitig auf einen möglichen Ausschluss von einer Konzertaufführung hin.

§ 4 Chorversammlungen

1. Ordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand beruft jedes Jahr eine ordentliche Hauptversammlung ein und lädt die aktiven Mitglieder mindestens 14 Tage vorher ein. In dieser Hauptversammlung berichtet der Vorstand über das vergangene Jahr und über künftige Projekte.

Alle zwei Jahre wird in der Hauptversammlung der Vorstand gewählt.

2. Außerordentliche Chorversammlung

Eine außerordentliche Chorversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Stellen ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag, muss diese Versammlung innerhalb von 14 Tagen zusammentreten.

Vor dieser Versammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

3. Abstimmungen

Die Chorversammlung entscheidet, wenn nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, über alle Fragen endgültig durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmungen werden geheim durchgeführt, außer alle abstimmbaren Mitglieder stimmen einer offenen Wahl zu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2025 in Kraft.